



# HESSISCHER LANDTAG

01. 11. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 01.08.2022**

**Antisemitische Darstellungen auf der documenta fifteen**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Nachdem vor einigen Wochen auf der documenta fifteen ein „Kunstwerk“ mit antisemitischen Darstellungen entfernt wurde, wurde jetzt ein weiteres Ausstellungsobjekt mit antisemitischen Zeichnungen entdeckt, auf denen typisch antisemitische Klischees wie „Juden mit Hakennasen, als Monster, Kindermörder und Vergewaltiger“ abgebildet sind („Bild“ Frankfurt vom 28. Juli 2022). Nach Angaben der Sprecherin der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Hessen (RIAS) handelt es sich bei den Abbildungen um israelfeindlichen Antisemitismus, bei dem „Israel als faschistischer Staat dargestellt werde und Israelis als entmenschlicht“ dargestellt werden („Frankfurter Rundschau“ Stadtausgabe vom 28. Juli 2022). Inzwischen wurde die Landesregierung von verschiedener Seite aufgefordert, antisemitische Darstellungen auf der documenta zu unterbinden bzw. die Veranstaltung vorzeitig zu beenden. Die Deutsch-Israelische Gesellschaft (DIG) forderte ebenfalls die Entfernung der Zeichnungen und die Zahlungen des Landes davon abhängig zu machen, dass „dem Antisemitismus kompetent und deutlich entgegengetreten wird“ (→ <https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/475057/44-45>).

### Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Das Land ist gemeinsam mit der Stadt Kassel Gesellschafter der documenta und Museum Fridericianum gGmbH. Am Eröffnungswochenende der documenta fifteen waren auf dem Friedrichsplatz in Kassel auf dem Banner „People’s Justice“ des Künstlerkollektivs Taring Padi eindeutig antisemitische Bildelemente zu sehen. Das war eine klare Grenzüberschreitung, und der documenta wurde damit ein erheblicher Schaden zugefügt. Das gilt auch für andere vorhandene Werke, die Antisemitismus befördern. Antisemitismus ist eines der drängendsten Probleme für ein friedliches Zusammenleben in einer offenen Gesellschaft. Die Stadt Kassel und das Land eint das gemeinsame Ziel, die Verfehlungen beim Thema Antisemitismus und die strukturellen Defizite aufzuarbeiten und alles daran zu setzen, der documenta auch in Zukunft ihren weltweit einzigartigen Rang als Ausstellung für zeitgenössische Kunst zu sichern.

Die antisemitischen Motive auf dem Werk von Taring Padi und ihre schleppende Aufarbeitung durch die künstlerisch Verantwortlichen und die Geschäftsführung haben zu Beginn der documenta fifteen den Bedarf nach einer fachlichen Beratung mit erneuter Dringlichkeit aufgezeigt. Nachdem der Versuch einer von der documenta selbst gesteuerten Aufarbeitung der Vorgänge gescheitert war, konnte im Aufsichtsrat Einigkeit darüber gefunden werden, eine fachwissenschaftliche Begleitung einzusetzen. Ebenso wurde bei der Aufsichtsratssitzung eine Organisationsuntersuchung der documenta und Museum Fridericianum gGmbH beschlossen, die sowohl die Strukturen inklusive Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten als auch die Abläufe einer Überprüfung unterzieht.

Die fachwissenschaftliche Begleitung ist zuständig für die erste Bestandsaufnahme der Abläufe, Strukturen und Rezeptionen rund um die documenta fifteen, gibt Empfehlungen für die Aufarbeitung und erörtert, welche Aspekte einer vertieften Analyse bedürfen. Außerdem soll die fachwissenschaftliche Begleitung bei der Analyse weiterer antisemitischer (Bild-)Sprache beraten, wie es im Fall der Werke des Kollektivs Subversive Film bereits geschehen ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei sowie dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie hoch ist der finanzielle Beitrag des Landes Hessen zur diesjährigen documenta?

Die documenta fifteen wird mit insgesamt 10,775 Mio. € vom Land gefördert.

Frage 2. Wurde der unter 1. genannte Betrag bereits vollständig ausgezahlt?

Die Gesamtsumme fließt über mehrere Haushaltsjahre. Im Jahr 2022 werden 6,68 Mio. € fällig. Diese sind noch nicht vollständig ausgezahlt.

Frage 3. Hat die Landesregierung die Zahlung des unter 1. genannten Betrages von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht – z.B. der Verpflichtung, keine Kunstwerke mit antisemitischem Inhalt auszustellen?

Die von den Gesellschaftern beschlossenen Wirtschaftspläne der documenta und Museum Fridericianum gGmbH bestehen aus detaillierten Kostenstellen. Die Auszahlung der darin veranschlagten Landesmittel ist nicht an inhaltliche Bedingungen geknüpft.

Frage 4. Erfüllt die Ausstellung der als antisemitisch eingestuften Ausstellungsobjekte nach Auffassung der Landesregierung einen Straftatbestand – etwa den der Volksverhetzung?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: Hat die zuständige Staatsanwaltschaft die entsprechenden Ermittlungen aufgenommen?

Frage 6. Falls 4. zutreffend: Bietet das HSOG (oder ein anderes Gesetz) die Möglichkeit, bei Verdacht auf eine strafbare Handlung Kunstwerke bis zur Klärung des Sachverhalts sicherzustellen bzw. die Entfernung dieser Kunstwerke anzuordnen?

Frage 7. Falls 6 zutreffend: Ist die zuständige Polizeibehörde bereits in diesem Sinne tätig geworden?

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kassel ist noch nicht abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaften führen ihre Ermittlungsverfahren selbstständig, eigenverantwortlich und ohne Weisungen im Einzelfall.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 und 9 verwiesen.

Frage 8. Falls 4. unzutreffend: Auf welcher Rechtsgrundlage könnte eine Entfernung der Ausstellungsobjekte durch die Landesregierung gefordert bzw. angeordnet werden?

Frage 9. Welche rechtlichen Möglichkeiten besitzt die Landesregierung, auf die ausgestellten Objekte oder den Verlauf der documenta (z.B. in Form einer vorzeitigen Beendigung) Einfluss zu nehmen?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kunstfreiheit in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz ist erster Linie ein staatsgerichtetes Abwehrrecht. Sie ist darüber hinaus auch im Verhältnis von Privaten zueinander zu berücksichtigen, insbesondere, wenn unter Berufung auf private Rechte künstlerische Werke durch staatliche Gerichte verboten werden sollen (vgl. BeckOK-GG/Kempen, Art. 5 Rn. 167 [Stand: 15. Mai 2022] m.w.N.). Die Kunstfreiheit erfasst den Werk- (Vorbereitung, Prozess des Herstellens und Schutz des Werkergebnisses) und Wirkungsbereich (öffentliche Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks) (vgl. BeckOK-GG/Kempen, Art. 5 Rn. 168 ff. [Stand: 15. Mai 2022] m.w.N.). In persönlicher Hinsicht erfasst sind die Person des Künstlers als unmittelbar Kunstschaffender, aber auch die Kommunikationsmittler (Verleger, Agenten, Produzenten) (vgl. BeckOK-GG/Kempen, Art. 5 Rn. 172 f. [Stand: 15. Mai 2022] m.w.N.). Staatliche Behinderungen im Werk- oder Wirkungsbereich – etwa die strafrechtliche Sanktionierung oder das Verbot eines Kunstwerks oder dessen Verbreitung – stellen rechtfertigungsbedürftige Eingriffe in die Kunstfreiheit dar.

Die Kunstfreiheit gilt nicht schrankenlos. Die Schranken ergeben sich zunächst aus den Grundrechten anderer Rechtsträger. Insbesondere kann die in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz verbürgte Menschenwürde und das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kunstfreiheit Grenzen ziehen (vgl. BVerfGE 75, 369; NJW 2019, 1277 Rn. 20). Die Kunstfreiheit findet ihre Grenze aber auch in sonstigen Rechtsgütern mit Verfassungsrang (BVerfG NJW 2019, 1277 Rn. 19), denn ein geordnetes menschliches Zusammenleben setzt nicht nur die gegenseitige Rücksichtnahme der Bürger, sondern auch eine funktionierende staatliche Ordnung voraus, welche die Effektivität des Grundrechtsschutzes überhaupt erst sicherstellt (BVerfGE 77, 240; NJW 1990, 1982). Kunstwerke, welche die verfassungsrechtlich gewährleistete Ordnung beeinträchtigen, unterliegen daher nicht erst dann Schranken, wenn sie den Bestand des Staates oder der Verfassung unmittelbar gefährden. Vielmehr muss in allen Fällen, in denen andere Verfassungsgüter mit der Ausübung der Kunstfreiheit in Widerstreit geraten, ein verhältnismäßiger einzelfallbezogener Ausgleich der gegenläufigen, gleichermaßen verfassungsrechtlich geschützten Interessen mit dem Ziele ihrer Optimierung gefunden werden (BVerfGE, 77, 240; NJW 1990, 1982).

Einfachgesetzliche Regelungen grundgesetzlicher Schutzbereiche finden sich in zahlreichen Strafgesetzen, etwa § 86 StGB (Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), § 90a StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole), § 130 StGB (Volksverhetzung), § 131 (Gewaltdarstellung), § 166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen), § 185 StGB (Beleidigung), § 192a StGB (Verhetzende Beleidigung). Das Banner von Taring Padi wurde auf Empfehlung des Aufsichtsrates und des Gesellschafters der documenta gGmbH abgehängt, nicht auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlich gestützten Anordnung. Dies gilt auch für die weitere Einflussnahme des Landes auf den Umgang mit einzelnen Objekten bzw. auf den Verlauf der Ausstellung.

Die künstlerische Verantwortung für die auf der documenta gezeigten Werke obliegt vertraglich einzig dem Kuratorenkollektiv. Der Aufsichtsrat kann den Gesellschaftern eine Beschlussempfehlung nahelegen, künstlerische Arbeiten kommentieren oder abhängen lassen. Die Gesellschafter können eine solche Empfehlung über die Geschäftsführung an die Kuratoren aussprechen. Die Entscheidung, der Empfehlung zu folgen, trifft allein die künstlerische Leitung.

Wiesbaden, 18. Oktober 2022

In Vertretung:  
**Ayse Asar**